

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 27. März 1987

43. Stück

114. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen
115. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Portugal über die internationale Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße
(NR: GP XVI RV 700 AB 834 S. 126. BR: AB 3078 S. 471.)

114. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 17. März 1987 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates haben Dänemark am 16. Jänner 1987 seine Ratifikationsurkunde und Finnland am 29. Jänner 1987 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. Nr. 524/1986) hinterlegt.

Dänemark hat anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„Gemäß Art. 3 Abs. 3 des Übereinkommens erklärt Dänemark, daß der Vollzug von im Ausland verhängten Sanktionen auf seinem Hoheitsgebiet nach den Bestimmungen von Art. 9 Abs. 1 lit. b und Art. 11 des vorliegenden Übereinkommens, betreffend die Umwandlung der Sanktion, erfolgt und daß die Entscheidungen über die Umwandlung in Form von Urteilen ergehen werden. Falls sich jedoch die Überstellung einer verurteilten Person nach Dänemark sonst als unmöglich erweisen würde, ist es dem dänischen Justizministerium gestattet, nach Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 323 vom 4. Juni 1986 über den internationalen Vollzug von Sanktionen usw. zu entscheiden, daß der Vollzug der im Ausland verhängten Sanktion nach Art. 10 des Übereinkommens, betreffend die Fortsetzung des Vollzugs, zu erfolgen hat. In diesem Falle wird es erforderlich sein, die Sanktion gemäß den Bestimmungen von Art. 10 Abs. 2 des Übereinkommens anzupassen, wobei die Entscheidungen bezüglich einer solchen Anpassung in Form von Urteilen erfolgen werden.“

Ferner erklärt Dänemark gemäß den Bestimmungen von Art. 3 Abs. 4 des Übereinkommens, daß der Begriff ‚Staatsangehöriger‘ (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a) Personen bedeutet, die die dänische Staatsangehörigkeit besitzen, oder Personen, die ihren ständigen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet des König-

reichs Dänemark (einschließlich Färöer und Grönland) haben.

Überdies erklärt Dänemark gemäß den Bestimmungen von Art. 17 Abs. 3, daß die Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen mit einer Übersetzung ins Dänische, in eine der Amtssprachen des Europarats oder ins Norwegische, Schwedische oder Deutsche übermittelt werden müssen.

Überdies erklärt Dänemark gemäß Art. 20 des Übereinkommens, daß dieser Vertragstext weder auf die Färöer noch auf Grönland Anwendung findet.“

Finnland hat anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„Gemäß Art. 3 Abs. 4 versteht Finnland unter dem Begriff ‚Staatsangehöriger‘ einen Staatsangehörigen des Vollstreckungsstaats oder Fremde, die ihren Wohnsitz im Vollstreckungsstaat haben.“

Gemäß Art. 17 Abs. 3 müssen die Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen in Finnisch, Schwedisch, Englisch oder Französisch abgefaßt oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein.“

Gemäß einer am 23. Jänner 1987 hinterlegten Notifikation hat das Vereinigte Königreich den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Anguilla, das Britische Territorium im Indischen Ozean, die Cayman-Inseln, Falkland-Inseln, Gibraltar, Montserrat, Pitcairn, Henderson, die Ducie- und Oeno-Inseln, St. Helena und abhängige Gebiete, die souveränen Stützpunkte Akrotiri und Dhekelia auf der Insel Zypern mit Wirkung vom 1. Mai 1987 ausgedehnt.

Zu Art. 3 Abs. 4 des Übereinkommens erklärt das Vereinigte Königreich, daß für Zwecke dieses Übereinkommens unter dem Begriff „Staatsangehöriger“ in bezug auf jedes der obgenannten Gebiete eine Person, die britischer Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger eines britischen abhän-

gigen Gebietes kraft einer Beziehung zu diesem Gebiet ist oder jedwede andere Person zu verstehen ist, deren Überstellung in das Gebiet jenem Beamten, der zu dem betreffenden Zeitpunkt die Regierungsgeschäfte dieses Gebietes besorgt, unter Berücksichtigung allfälliger enger Beziehungen, die diese Person zu diesem Gebiet hat, zweckmäßig zu sein scheint.

In bezug auf die Insel Man ist unter dem Begriff „Staatsangehöriger“ ein britischer Staatsangehöriger oder jene Person zu verstehen, deren Überstellung die Regierung des Vereinigten Königreiches wegen der engen Bindung dieser Person zu der Insel Man für zweckmäßig erachtet.

Vranitzky

115.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

AGREEMENT

BETWEEN THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF PORTUGAL CONCERNING THE INTERNATIONAL TRANSPORT OF PASSENGERS AND GOODS BY ROAD

The Government of the Republic of Austria and the Government of the Republic of Portugal, hereinafter referred to as the "Contracting Parties", desiring to regulate and encourage the international transport by road of passengers and goods between their countries and in transit through their territories, have agreed as follows:

SCOPE

Article 1

(1) The provisions of this Agreement entitle carriers domiciled in Austria or in Portugal to transport passengers or goods by road in motor vehicles registered in either of the two States between the territories of the Contracting Parties or in transit through their territories.

(2) A "carrier" is any physical or juridical person or any company authorised either in the Republic of Austria or in the Republic of Portugal to engage in the transport of passengers or goods by road for hire or reward or on his own account.

- (3) A "vehicle" is any motor vehicle which is:
- (a) constructed to carry more than eight persons — not counting the driver — or goods and which is used for that purpose on roads;
 - (b) registered in either of the Contracting Parties;

as well as any trailer or semi-trailer which fulfills the condition of Article 1 (3) (a) and is operated by a carrier of either Contracting Party.

(Übersetzung)

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG DER REPUBLIK PORTUGAL ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN UND GÜTERN AUF DER STRASSE

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Republik Portugal, im folgenden die „Vertragsparteien“ genannt, in dem Wunsche, die internationale Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße zwischen ihren Ländern und im Transit durch ihre Staatsgebiete zu regeln und zu fördern, sind wie folgt übereingekommen:

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens berechtigen Unternehmer mit dem Sitz in Österreich oder Portugal, Personen oder Güter auf der Straße in Kraftfahrzeugen, die in einem der beiden Staaten zugelassen sind, zwischen den Staatsgebieten der Vertragsparteien oder im Transit durch ihre Staatsgebiete zu befördern.

(2) „Unternehmer“ ist jede natürliche oder juristische Person oder jede Gesellschaft, die entweder in der Republik Österreich oder in der Republik Portugal zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Gütern oder zum Werkverkehr auf der Straße befugt ist.

- (3) „Fahrzeug“ ist jedes Kraftfahrzeug, das
- a) zur Beförderung von mehr als acht Personen — außer dem Lenker — oder von Gütern gebaut ist und auf Straßen dafür verwendet wird;
 - b) in einer der Vertragsparteien zugelassen ist

sowie jeder Anhänger oder Sattelanhänger, der die Bedingung von Artikel 1 Abs. 3 lit. a erfüllt und von einem Unternehmer einer Vertragspartei eingesetzt wird.

(4) Nothing in this Agreement entitles a carrier of either Contracting Party to collect passengers or goods in the other Contracting Party's territory for transport within that territory.

(4) Keine Bestimmung in diesem Abkommen ermächtigt einen Unternehmer einer Vertragspartei, Personen oder Güter im Staatsgebiet der anderen Vertragspartei zur Beförderung innerhalb dieses Staatsgebietes aufzunehmen.

PASSENGER TRANSPORT

Article 2

(1) Motor transport line traffic is defined as the carriage of passengers by buses on a definite route in accordance with a fixed timetable and table of fares with the right to collect and drop passengers at the starting and terminal points and other fixed stops.

(2) A motor transport line may be established with the permission of the competent authorities of the Contracting Parties for the section of the route in their territory, in accordance with their domestic laws and regulations, as well as with the consent of the transit countries. Such a permit will be issued for a period of one to five years on the basis of reciprocity.

(3) Applications for such permits shall be submitted to the competent authority of the other Contracting Party in writing in good time. Such applications shall contain the following data:

Company, route, timetable, table of fares, stops where passengers are collected or dropped, proposed period of operation, and the time when operations are to start.

(4) The competent authorities of the Contracting Parties will decide conjointly in writing or in a Joint Committee (Article 14) in particular on the following matters:

- (a) establishment of new and operations of existing motor transport lines;
- (b) timetables;
- (c) tables of fares;
- (d) terms and conditions of service;
- (e) restriction, expansion or discontinuation of motor transport lines.

Article 3

(1) Occasional transport within the meaning of this Agreement are transport services which are neither line transport nor shuttle transport. In occasional transport, passengers shall not be collected or dropped on the way, unless the competent authorities of the Contracting Party concerned permit exceptions from this rule. Such journeys may be made with a certain frequency without thereby losing their character of occasional transport.

BEFÖRDERUNG VON PERSONEN

Artikel 2

(1) Kraftfahrlinienverkehr ist die Beförderung von Fahrgästen mit Omnibussen auf einer bestimmten Fahrstrecke nach einem festgelegten Fahrplan und Tarifen mit dem Recht, Fahrgäste an den Ausgangs- und Zielorten sowie an anderen festgelegten Haltestellen aufzunehmen und abzusetzen.

(2) Eine Kraftfahrlinie kann mit der Genehmigung der zuständigen Behörden der Vertragsparteien für den Abschnitt der Fahrstrecke innerhalb ihres Staatsgebiets im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie mit der Zustimmung der Transitländer eingerichtet werden. Eine solche Genehmigung wird für einen Zeitraum von einem bis fünf Jahren auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erteilt.

(3) Ansuchen um solche Genehmigungen sind bei der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei zeitgerecht in schriftlicher Form einzureichen. Die Ansuchen müssen folgende Angaben enthalten:

Unternehmen, Fahrstrecke, Fahrplan, Tarife, Haltestellen, an denen Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, vorgeschlagene Betriebsdauer sowie Zeitpunkt, in dem der Betrieb aufgenommen werden soll.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden gemeinsam in schriftlicher Form oder in einem Gemischten Ausschuß (Artikel 14) insbesondere folgende Angelegenheiten beschließen:

- a) Einrichtung neuer und Betrieb bestehender Verkehrslinien;
- b) Fahrpläne;
- c) Tarife;
- d) Betriebsbedingungen;
- e) Einschränkung, Erweiterung oder Einstellung von Verkehrslinien.

Artikel 3

(1) Gelegenheitsverkehr im Sinne dieses Abkommens ist der Verkehrsdienst, der weder Linien- noch Pendelverkehr ist. Beim Gelegenheitsverkehr dürfen Fahrgäste während der Fahrt weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, daß die zuständige Behörde der betreffenden Vertragspartei Ausnahmen hievon gestattet. Diese Fahrten können mit einer gewissen Häufigkeit erfolgen, ohne dadurch ihre Eigenschaft als Gelegenheitsverkehr zu verlieren.

(2) Apart from the exceptions referred to in Article 4, occasional passenger transport may only be engaged in by carriers of either Contracting Party with a permit issued in advance by the competent authority of the other Contracting Party.

Article 4

(1) A carrier of either Contracting Party is entitled to use a vehicle in the territory of the other Contracting Party, in accordance with that Party's laws and regulations, for the following international occasional transport services without needing an authorisation:

- (a) "round trips with closed doors", i.e. trips made in the same vehicle which carries the same group of travellers throughout the itinerary, and takes them back to their starting point;
- (b) transport services where passengers are collected for the outward journey while the return journey is an empty run;
- (c) transport services where the outward journey is empty and all passengers are collected in the same place, and the passengers:
 - (i) are collected under transport contracts in the territory of a third State, are brought together to form groups and are carried to the territory of the Contracting Party where the vehicle is registered, provided the transport contracts are concluded prior to the arrival of the passengers, or
 - (ii) have been invited to come to the territory of the other Contracting Party, with the inviter paying the transport costs. The passengers must be a coherent group of persons not formed for the purpose of the trip who will be taken back to the territory of the Contracting Party where the vehicle is registered.

(2) A carrier engaging in occasional transport services within the meaning of this Agreement shall ensure that any vehicle of his used for such purposes carries a control document issued by the competent authorities of the Contracting Party where the vehicle is registered.

Article 5

(1) Shuttle transport within the meaning of this Agreement is a transport service where travellers previously brought together in groups are carried from the same starting point to the same destination and where there are several outward and return journeys. Each group of travellers who have made the outward journey together is taken back to the starting point in a body on a later journey.

(2) Abgesehen von den in Artikel 4 genannten Ausnahmen darf die Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr von Unternehmern einer Vertragspartei nur mit einer von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei im voraus ausgestellten Genehmigung durchgeführt werden.

Artikel 4

(1) Ein Unternehmer einer Vertragspartei ist berechtigt, im Staatsgebiet der anderen Vertragspartei ein Fahrzeug gemäß den Rechtsvorschriften dieser Partei für die folgenden internationalen Gelegenheitsverkehrsdienste einzusetzen, ohne daß hierfür eine Bewilligung erforderlich ist:

- a) „Rundfahrten mit geschlossenen Türen“, dh. Fahrten, die im selben Fahrzeug durchgeführt werden, das auf der gesamten Fahrstrecke dieselbe Reisegruppe befördert und sie an ihren Ausgangsort zurückbringt;
- b) Verkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und die Rückfahrt eine Leerfahrt ist;
- c) Verkehrsdienste, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist und alle Fahrgäste am selben Ort aufgenommen werden und die Fahrgäste:
 - i) im Staatsgebiet eines Drittstaates auf Grund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft auf dem Staatsgebiet der anderen Vertragspartei geschlossen wurden, in Gruppen zusammengefaßt und in das Staatsgebiet der Vertragspartei befördert werden, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, oder
 - ii) eingeladen werden, sich in das Staatsgebiet der anderen Vertragspartei zu begeben, wobei der Einladende die Beförderungskosten übernimmt. Die Fahrgäste müssen eine zusammengehörige, nicht zum Zwecke der Reise gebildete Personengruppe sein, die in das Staatsgebiet der Vertragspartei zurückgebracht wird, in dem das Fahrzeug zugelassen ist.

(2) Ein Unternehmer, der Gelegenheitsverkehrsdienste im Sinne dieses Abkommens durchführt, hat in jedem seiner hierfür verwendeten Fahrzeuge ein von der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in der das Fahrzeug zugelassen ist, ausgestelltes Kontrolldokument mit sich zu führen.

Artikel 5

(1) Pendelverkehr im Sinne dieses Abkommens ist ein Verkehrsdienst, bei dem Reisende, die vor Reiseantritt zu Gruppen zusammengefaßt wurden, von demselben Ausgangsort zu demselben Zielort befördert werden und der aus mehreren Hin- und Rückfahrten besteht. Jede Reisegruppe, die die Hinfahrt gemeinsam durchgeführt hat, wird auf einer späteren Fahrt geschlossen an den Ausgangsort zurückgebracht.

“Starting point” and “destination” are to be understood to mean the place of departure and the place where the travellers are going as well as the areas surrounding these places.

(2) On shuttle journeys, passengers shall not be collected or dropped on the way.

(3) The first return journey and the last outward journey in the series of shuttle journeys are empty runs.

(4) A carrier of either Contracting Party is not entitled to use a vehicle for shuttle services in the territory of the other Contracting Party without a permit issued by the competent authority of this Contracting Party.

(5) The subsumption of a transport service under shuttle services shall not, however, be affected by the fact that, with the approval of the competent authorities of the Contracting Party concerned,

- (a) contrary to paragraph (1), travellers make the return journey with another group,
- (b) contrary to paragraph (2), travellers are collected or dropped on the way,
- (c) contrary to paragraph (3), the first outward journey and the last return journey are empty runs.

TRANSPORT OF GOODS

Article 6

(1) With the exception of the transports referred to in Article 8 the carriage of goods between the territories of the Contracting Parties or in transit through their territories requires a permit from the other contracting Party; such a permit will be valid for the use of one vehicle or a combination of vehicles. It shall be issued for a specific period of time and shall in each case cover one journey (outward and return, including transit).

(2) A permit will be issued by the competent authority of the Contracting Party in whose jurisdiction the vehicle is registered, on behalf of the competent authority of the other Contracting Party in the name of the carrier concerned; it may only be used by that carrier, and is not transferable.

Article 7

(1) The competent authorities of the two Contracting Parties, acting on the basis of reciprocity, will negotiate the type and number of permits for the following year. When the quotas are being determined, the interests of either Contracting Party regarding both its traffic and its overall economic situation will be taken into consideration.

Als „Ausgangsort“ und „Zielort“ gelten der Ort des Reiseantritts und der des Reiseziels sowie deren unmittelbare Umgebung.

(2) Bei Pendelfahrten dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden.

(3) Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten sind Leerfahrten.

(4) Ein Unternehmer einer Vertragspartei ist nicht berechtigt, ein Fahrzeug für Pendelfahrten im Staatsgebiet der anderen Vertragspartei einzusetzen, ohne hierfür eine von der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei ausgestellte Genehmigung zu besitzen.

(5) Die Zuordnung eines Verkehrsdienstes zum Pendelverkehr wird jedoch nicht dadurch berührt, daß mit Zustimmung der zuständigen Behörde der betreffenden Vertragspartei

- a) entgegen den Bestimmungen von Absatz 1 Reisende die Rückfahrt mit einer anderen Gruppe vornehmen;
- b) entgegen den Bestimmungen von Absatz 2 Reisende unterwegs aufgenommen oder abgesetzt werden;
- c) entgegen den Bestimmungen von Absatz 3 die erste Hinfahrt und die letzte Rückfahrt Leerfahrten sind.

BEFÖRDERUNG VON GÜTERN

Artikel 6

(1) Mit Ausnahme der in Artikel 8 genannten Beförderungen bedarf die Güterbeförderung zwischen den Staatsgebieten der Vertragsparteien oder im Transit durch ihre Staatsgebiete einer Genehmigung der anderen Vertragspartei; diese Genehmigung gilt für ein Fahrzeug oder eine Kombination von Fahrzeugen. Sie wird für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt und gilt jeweils für eine Fahrt (Hin- und Rückfahrt einschließlich Beförderungen im Transit).

(2) Eine Genehmigung wird von der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in der das Fahrzeug zugelassen ist, im Namen der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei für den betreffenden Unternehmer ausgestellt; sie darf nur von diesem Unternehmer verwendet werden und ist nicht übertragbar.

Artikel 7

(1) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien vereinbaren auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Art und Anzahl der Genehmigungen für das folgende Jahr. Bei der Festlegung der Kontingente werden sowohl verkehrs- als auch gesamtwirtschaftliche Interessen jeder Vertragspartei berücksichtigt.

(2) The details of the permit procedure, the format of the forms to be used as well as the number of permits allotted to the carriers of each Contracting Party will be mutually agreed by the competent authorities of the Contracting Parties. The permits issued will be handed to each carrier through the channels of the competent authority of the Contracting Party to which the carrier belongs.

(3) The permits and any other documents required under this Agreement shall be carried on the vehicle and produced on demand to the persons authorised by the Contracting Parties to examine them.

Article 8

- (1) No permits shall be required for:
- (a) occasional transport of goods to and from airports in cases where air services are re-routed;
 - (b) carriage of luggage in trailers drawn by passenger vehicles, and the carriage of luggage by vehicles of any description to and from airports;
 - (c) carriage of mails;
 - (d) carriage of refuse and sewage;
 - (e) carriage of animal carcasses for disposal;
 - (f) carriage of damaged vehicles;
 - (g) carriage of bees and fish fry;
 - (h) carriage of corpses;
 - (i) carriage of objects and works of art intended for exhibitions, fairs or commercial purposes;
 - (j) carriage of objects and equipment exclusively intended for publicity and information;
 - (k) carriage of properties, equipment and animals to or from theatrical, musical, cinematographic or circus performances or sporting events or fairs, or to or from the making of radio or television broadcasts or films;
 - (l) transport of goods in motor vehicles whose permitted gross laden weight, including trailers, does not exceed six tons, or when the permitted payload, including trailers, does not exceed 3,5 tons;
 - (m) transport of precious goods (e.g. precious metals or securities) in special vehicles accompanied by the police or other security personnel;
 - (n) transport of medical supplies and equipment needed for emergencies, notably in the event of natural disasters;
 - (o) unladen run of a relief vehicle used for transporting goods sent to replace a vehicle which has broken down in another country, and continuation of the haul by the relief vehicle

(2) Die nähere Durchführung des Genehmigungsverfahrens, die Form der zu verwendenden Formulare sowie die an die Unternehmer jeder Vertragspartei auszugebende Anzahl von Genehmigungen werden von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Die erteilten Genehmigungen werden jedem Unternehmer im Wege der zuständigen Behörde der Vertragspartei, der er angehört, ausgefolgt.

(3) Die Genehmigungen und sonstige gemäß diesem Abkommen erforderliche Dokumente sind im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen kontrollberechtigten Organen der Vertragsparteien vorzuweisen.

Artikel 8

- (1) Keine Genehmigungen sind erforderlich für:
- a) die gelegentliche Beförderung von Gütern zu und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
 - b) die Beförderung von Gepäck in Anhängern von Fahrzeugen zur Personenbeförderung sowie die Beförderung von Gepäck in Fahrzeugen aller Art zu und von Flughäfen;
 - c) die Beförderung von Postsendungen;
 - d) die Beförderung von Müll und Fäkalien;
 - e) die Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung;
 - f) die Beförderung beschädigter Fahrzeuge;
 - g) die Beförderung von Bienen und Fischbrut;
 - h) die Beförderung von Leichen;
 - i) die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken, die für Ausstellungen, Messen oder gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
 - j) die Beförderung von Gegenständen und Ausrüstungen, die ausschließlich zur Werbung und Information bestimmt sind;
 - k) die Beförderung von Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- oder Zirkusveranstaltungen oder Messen sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
 - l) die Beförderung von Gütern in Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht, einschließlich der Anhänger, 6 t nicht überschreitet oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
 - m) die Beförderung wertvoller Güter (zB Edelmetalle oder Wertpapiere) in Spezialfahrzeugen, die von Polizei- oder anderen Sicherheitsorganen begleitet werden;
 - n) die Beförderung der für die ärztliche Behandlung in Notfällen erforderlichen Güter, insbesondere bei Naturkatastrophen;
 - o) die Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der

under cover of the permit issued for the vehicle which has broken down;

(p) unladen runs by goods vehicles;

(q) transport of goods of abnormal dimensions or weight, provided that the carrier is specially licensed as required under internal regulations concerning road traffic.

(2) Household removals performed by carriers using specialised personnel and equipment need a permit but are not subject to quota.

Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;

p) Leerfahrten von im Güterverkehr eingesetzten Fahrzeugen;

q) die Beförderung von Gütern mit Überlänge oder Übergewicht unter der Bedingung, daß der Unternehmer entsprechend den innerstaatlichen Straßenverkehrsvorschriften im Besitz einer erforderlichen Sondergenehmigung ist.

(2) Die Beförderung von Umzugsgut durch Unternehmer, die über entsprechende Fachkräfte und Ausrüstungen verfügen, ist genehmigungspflichtig, unterliegt jedoch keiner Kontingentierung.

Article 9

(1) A permit under Article 6 (1) does not entitle carriers of the Contracting Parties to carry out transport of goods between the territory of the other Contracting Party and the territory of a third State. However, the competent authorities of the other Contracting Party may permit such runs, provided that they shall bear in mind in particular the density of traffic.

(2) The competent authorities of the two Contracting Parties acting on the basis of reciprocity may negotiate a special quota for these transports, considering both traffic and the general economic situation.

Artikel 9

(1) Eine Genehmigung nach Artikel 6 Abs. 1 berechtigt Unternehmer der Vertragsparteien nicht zur Güterbeförderung zwischen dem Staatsgebiet der anderen Vertragspartei und dem Staatsgebiet eines Drittstaates. Die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei kann derartige Fahrten jedoch genehmigen, sofern sie dabei insbesondere die Verkehrsdichte berücksichtigt.

(2) Unter Berücksichtigung des Verkehrs und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage können die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ein Sonderkontingent für diese Beförderung vereinbaren.

JOINT PROVISIONS

Article 10

In any cases not regulated by the provisions of this Agreement or the provisions of international agreements of which the Contracting Parties are signatories or to which they have acceded, the national laws and regulations of the Contracting Parties shall be applied.

Article 11

(1) If the weight, the dimensions or the axle pressure of the vehicle exceed the maximum amounts permitted in the territory of either Contracting Party, the vehicle requires a special authorisation from the competent authority of the Contracting Party concerned.

(2) Where such authorisation stipulates that the vehicle must use a specific route, transports are only permissible on that route.

Article 12

(1) Vehicles registered in the territory of either Contracting Party are exempt from taxes and

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 10

In allen Fällen, die nicht durch die Bestimmungen dieses Abkommens oder internationaler Übereinkommen geregelt sind, zu denen die Vertragsparteien als Signatarstaaten gehören oder denen sie beigetreten sind, finden die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien Anwendung.

Artikel 11

(1) Überschreitet das Gewicht, die Abmessungen oder der Achsdruck des Fahrzeuges die im Staatsgebiet einer Vertragspartei zulässigen Höchstwerte, bedarf das Fahrzeug einer Sondergenehmigung der zuständigen Behörde der betreffenden Vertragspartei.

(2) Sieht diese Genehmigung vor, daß das Fahrzeug eine bestimmte Fahrtstrecke benutzen muß, sind Beförderungen nur auf dieser Fahrtstrecke zulässig.

Artikel 12

(1) Im Staatsgebiet einer der Vertragschließenden Parteien zugelassene Fahrzeuge sind im Staats-

charges levied on the operation or possession of motor vehicles in the territory of the other Contracting Party.

(2) The exemption referred to in paragraph (1) will not be applied to taxes or charges on fuel consumption, and to tolls (special charges for using particular bridges, tunnels, ferries or road sections).

(3) The exemption referred to in paragraph (1) will neither be applied to the Road Transport Contribution (Straßenverkehrsbeitrag) levied under Austrian law nor to the taxes on passenger line services levied under Portuguese law.

(4) The exemption referred to in paragraph (1) will be granted in the territory of either Contracting Party as long as the customs regulations applicable in the territory concerned to temporary imports—without paying import taxes and import tariffs—of vehicles coming under the provisions of this paragraph are complied with.

Article 13

(1) If a carrier or his driving personnel infringe the laws and regulations applicable in the territory of the other Contracting Party, the provisions of this Agreement or the conditions stated in the transport permit, the competent authority of the country where the vehicle is registered shall at the request of the competent authority of the other Contracting Party take the following steps:

- (a) issue a warning to the carrier telling him to observe the existing regulations;
- (b) discontinue the issuance of permits to the carrier for transports in the territory of the Contracting Party where the infringement was committed, or revoke a permit previously issued.

(2) The competent authorities of both Contracting Parties will inform each other of any infringements within the meaning of paragraph (1).

(3) This Article shall be applied without prejudice to any steps provided for by law which may be taken by courts or executive authorities of the State in whose territory the infringement was committed.

Article 14

(1) The competent authority of either Contracting Party may ask for a meeting of a Joint Committee composed of representatives of both Contracting Parties to discuss any questions that may arise in interpreting and implementing this Agreement.

gebiet der anderen Vertragschließenden Partei von auf den Betrieb oder die Haltung eines Kraftfahrzeuges eingehobenen Steuern und Abgaben befreit.

(2) Die in Absatz 1 genannte Befreiung gilt nicht für Steuern oder Abgaben auf Kraftstoffverbrauch und für Mautgebühren (Sonderabgaben für die Benützung bestimmter Brücken, Tunneln, Fähren oder Straßenabschnitte).

(3) Die in Absatz 1 genannten Befreiungen gelten weder für den nach österreichischem Recht eingehobenen Straßenverkehrsbeitrag noch für die nach portugiesischem Gesetz auf Personenbeförderung im Linienverkehr eingehobenen Steuern.

(4) Die in Absatz 1 genannte Befreiung wird im Staatsgebiet einer Vertragspartei gewährt, solange die im betreffenden Staatsgebiet für die vorübergehende Einfuhr — ohne Bezahlung von Einfuhrsteuern und Einfuhrzöllen — von Fahrzeugen, die in den Geltungsbereich dieses Absatzes fallen, geltenden Zollvorschriften eingehalten werden.

Artikel 13

(1) Bei Zuwiderhandlungen eines Unternehmers oder seines Fahrpersonals gegen die im Staatsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften, die Bestimmungen dieses Abkommens oder die in der Beförderungsgenehmigung festgelegten Bedingungen, hat die zuständige Behörde des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei folgende Schritte zu unternehmen:

- a) Verwarnung des Unternehmers mit dem Hinweis, die bestehenden Vorschriften zu beachten;
- b) Einstellung der Ausgabe weiterer Genehmigungen an den Unternehmer für Beförderungen im Staatsgebiet der Vertragspartei, in dem die Übertretung begangen wurde, oder Entzug einer bereits erteilten Genehmigung.

(2) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien werden einander von jeder Verletzung im Sinne von Absatz 1 in Kenntnis setzen.

(3) Dieser Artikel ist unbeschadet der im Gesetz vorgesehenen Schritte anzuwenden, die von Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Staates, auf dessen Staatsgebiet die Übertretung erfolgte, ergriffen werden können.

Artikel 14

(1) Die zuständige Behörde einer Vertragspartei kann eine Tagung eines aus Vertretern beider Vertragsparteien zusammengesetzten Gemischten Ausschusses beantragen, um alle Fragen zu erörtern, die bei der Auslegung und Durchführung dieses Abkommens auftauchen können.

(2) The Joint Committee will meet alternately in the territory of one and the other Contracting Party.

Article 15

(1) This Agreement will enter into force on the first day of the third month following the month in which the Contracting Parties have informed each other in writing through diplomatic channels that the domestic prerequisites for the entry into force of the Agreement have been fulfilled.

(2) This Agreement will remain in operation for a year after its entry into force. Its operation will be prolonged automatically each year by one year unless it is terminated in writing by either Contracting Party six months before its expiry.

Done at Vienna, on 18 April 1985, in two originals, each in the English language, both texts having equal validity.

For the Government of the Republic of Austria:
Leopold Gratz m. p.

For the Government of the Republic of Portugal:
Dr. Jaime José Matos da Gama m. p.

Die Ermächtigung zur Durchführung des in Art. 15 Abs. 1 vorgesehenen Notenwechsels wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 15 Abs. 1 am 1. April 1987 in Kraft.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt abwechselnd auf dem Staatsgebiet der einen oder anderen Vertragspartei zusammen.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem die Vertragsparteien einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten. Danach verlängert sich seine Gültigkeit automatisch jeweils um ein Jahr, sofern es nicht von einer Vertragspartei sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Wien, am 18. April 1985 in zwei Urschriften in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen authentisch ist.

Für die Regierung der Republik Österreich:
Leopold Gratz m. p.

Für die Regierung der Republik Portugal:
Dr. Jaime José Matos da Gama m. p.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl; sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.